OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751576/4/KHa

Datum:
Linz, 4. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der s C T GmbH, M, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21. Juni 2021 GZ: BHEFSanR-2020-567776/6-SL, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juni 2021, GZ: BHEFSanR-2020-567776/6-SL, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) für den Dienstnehmer M W, geboren am x, abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die behördliche Absonderung des Dienstnehmers M W mit 6. November 2020 aufgehoben gewesen sei. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung nach § 32 EpidemieG sei daher spätestens am 7. Februar 2021 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen. Da der Antrag der Beschwerdeführerin erst am 9. Februar 2021 bei der belangten Behörde eingelangt sei, sei dieser als verspätet abzuweisen gewesen.

Der Bescheid der belangten Behörde wurde mit E-Mail vom 21. Juni 2021 an die Beschwerdeführerin übermittelt. Eine Bestätigung des Erhalts dieser E-Mail durch die Beschwerdeführerin liegt nicht vor. Am 2. Juli 2021 kam es zu einem Telefonat zwischen einer Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde, in welchem es inhaltlich um den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 21. Juni 2021 ging.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. August 2021, an die belangte Behörde übermittelt am 2. August 2021, Beschwerde. Inhaltlich wird in der Beschwerdefrist zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Einreichung des Vergütungsantrages keine Informationen über die Frist gehabt hätte, es sei daher unverständlich, nunmehr wegen drei Tagen Verspätung den Antrag abzulehnen. Zudem sei die Frist für die Einreichung der Anträge zum Nachteil der Dienstgeber mit drei Monaten immer gleich geblieben, während die Frist für die Erstattung der eingereichten Anträge für die Behörden auf 12 Monate verlängert worden sei. Es werde daher gebeten, dem Antrag auf Rückerstattung stattzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 5. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde ergänzend zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde aus, dass der verfahrensgegenständlich bekämpfte

Bescheid der Beschwerdeführerin per E-Mail zugestellt worden sei. Es liege jedoch hinsichtlich der Zustellung per E-Mail keine schriftliche Zustellbestätigung vor. Am 2. Juli 2021 habe jedoch eine Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin mit der belangten Behörde telefonisch Kontakt aufgenommen und sich über die bescheidmäßige Abweisung des Vergütungsantrages beschwert, sodass jedenfalls spätestens am 2. Juli 2021 von einem Zugang des Bescheides auszugehen sei.

I.5. Mit Schreiben vom 2. September 2021 legte die belangte Behörde Unterlagen (Screenshots aus dem elektronischen Akt) vor. In diesen Unterlagen ist einerseits die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheides an die Beschwerdeführerin am 21. Juni 2021 per E-Mail und andererseits ein Aktenvermerk über ein mit einer Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin am 2. Juli 2021 geführtes Telefonat hinsichtlich des abweisenden Bescheides vermerkt.

I.6. Mit Schreiben vom 31. August 2021, der Beschwerdeführerin am 6. September 2021 per E-Mail zugestellt, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides (mit Hinweis auf das am 2. Juli 2021 mit der belangten Behörde geführte Telefonat) Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin bis dato nicht nach.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die öffentliche mündliche Verhandlung entfallen. Zudem lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache weder zur verspäteten Einbringung der Beschwerde noch zur verspäteten Einbringung des Vergütungsantrages gemäß § 32 EpidemieG nicht erwarten lassen. Hinsichtlich der verspäteten Einbringung des Vergütungsantrages ist den Ausführungen in der Beschwerde zu entnehmen, dass der diesbezügliche Sachverhalt hinsichtlich der Beantragung der Vergütung nach dem Epidemiegesetz grundsätzlich unstrittig feststeht und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Auch im Hinblick darauf konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Zur Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheides der belangten Behörde vom 21. Juni 2021:

II.1.1. Der Bescheid der belangten Behörde vom 21. Juni 2021, GZ: BHEFSanR-2020-567776/6-SL, wurde an die Beschwerdeführerin mittels E-Mail am 21. Juni 2021 übermittelt. Eine Bestätigung des Erhalts des Bescheides per E-Mail durch die Beschwerdeführerin erfolgte nicht.

Am 2. Juli 2021 kontaktierte eine Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin die belangte Behörde telefonisch und beschwerte sich über die mit Bescheid vom 21. Juni 2021 ausgesprochene Abweisung des Vergütungsantrages hinsichtlich des Dienstnehmers M W. Der verfahrensgegenständliche Bescheid ist somit an die Beschwerdeführerin übermittelt worden und hatte die Beschwerdeführerin spätestens am 2. Juli 2021 Kenntnis vom Inhalt des verfahrensgegenständlichen Bescheides.

II.1.2. Mit Schreiben vom 2. August 2021, übermittelt an die belangte Behörde mit E-Mail vom 2. August 2021, 11:40 Uhr, brachte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 21. Juni 2021, GZ: BHEFSanR-2020-567776/6-SL, ein.

II.2. Zum Inhalt des verfahrensgegenständlichen Bescheides sowie zur Frage der fristgerechten Übermittlung des Antrages auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG an die belangte Behörde:

II.2.1. Mittels Bescheid der belangten Behörde vom 26. Oktober 2020, GZ: BHEF SanR-2020-567776/2-BA, wurde der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, M W, geboren am x, ab 23. Oktober 2020 bis zur Aufhebung durch die belangte Behörde, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG in Heimquarantäne abgesondert.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2020, GZ: BHEFSanR-2020-567776/4-BS, wurden die mit Bescheid vom 26. Oktober 2020 angeordneten sanitätsbehördlichen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) mit Ablauf des 6. November 2020 aufgehoben.

II.2.2. Mit Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG vom 9. Februar 2021, beantragte die Beschwerdeführerin eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer M W gemäß § 32

EpidemieG. Dieser Antrag wurde am 9. Februar 2021 um 14:14 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die Feststellungen zur Übermittlung des verfahrensgegenständlichen Bescheides an die Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem Vorbringen der belangten Behörde sowie aus den diesbezüglich nachgereichten Unterlagen hinsichtlich der Übermittlung des Bescheides per E-Mail sowie der Aufzeichnung zu dem am 2. Juli 2021 geführten Telefonat zwischen der Beschwerdeführerin sowie der belangten Behörde. Daraus ergibt sich somit eine Kenntnisnahme vom Inhalt des verfahrensgegenständlichen Bescheides durch die Beschwerdeführerin spätestens am 2. Juli 2021. Daraus ist auch ein Zugang des Bescheides in den Machtbereich der Beschwerdeführerin mit spätestens 2. Juli 2021 ableitbar.

Die Einbringung der Beschwerde am 2. August 2021 per E-Mail ergibt sich aus der sich im Akt befindlichen Beschwerdeschrift.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt zur Übermittlung des Antrags auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG ergibt sich widerspruchsfrei aus dem bezughabenden Verwaltungsakt der belangten Behörde. Aus dem Akt ist die Einbringung des Vergütungsantrages mit E-Mail vom 9. Februar 2021 nachvollziehbar ersichtlich. Auch die Ausführungen in der Beschwerde bestreiten den Sachverhalt hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Beantragung nicht, sondern gestehen vielmehr die Antragstellung am 9. Februar 2021 zu.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Frist hinsichtlich der Einbringung einer Beschwerde im Verwaltungsverfahren:

IV.1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Entsprechend dem Vorbringen der belangten Behörde wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid am 21. Juni 2021 per E-Mail an die Beschwerdeführerin übermittelt. Eine Empfangsbestätigung durch die Beschwerdeführerin liegt allerdings nicht vor. Am 2. Juli 2021 nahm die Beschwerdeführerin jedoch telefonisch Kontakt mit der belangten Behörde auf, um

inhaltlich den verfahrensgegenständlichen Bescheid, mit dem der eingebrachte Vergütungsantrag abgewiesen wurde, zu besprechen. Spätestens am 2. Juli 2021 ist somit von einer wirksamen Zustellung des Bescheides an die Beschwerdeführerin auszugehen, da dieser spätestens am 2. Juli 2021 der Beschwerdeführerin tatsächlich zugekommen ist (§ 7 Zustellgesetz).

IV.1.2. Somit endet jedoch die vierwöchige Frist zur Erhebung der Beschwerde am 30. Juli 2021. Die Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin allerdings erst am 2. August 2021 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt, sodass die Beschwerde nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Da die Beschwerde somit verspätet und nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Beschwerdefrist eingebracht wurde, war die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Verspätung zurückzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2. Zur Frist hinsichtlich der Einbringung des Antrages auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG:

IV.2.1. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass – wie dies von der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid dargestellt wurde – bereits der Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG verspätet eingebracht wurde und der Beschwerde somit – selbst unter der Annahme, diese wäre rechtzeitig eingebracht wurde – bereits aus diesem Grund nicht stattgegeben werden könnte.

IV.2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Vergütung lauten wie folgt:

„Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf
Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

IV.2.3. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren verfahrensgegenständlichen Antrag für Vergütung für Entgeltfortzahlung demnach auch auf § 32 EpidemieG.

Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs. 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs. 1 EpidemieG – der seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da hinsichtlich des Dienstnehmers der Beschwerdeführerin M W wegen einer Erkrankung an COVID-19 zur Verhütung der Weiterverbreitung der

anzeigepflichtigen Krankheit die häusliche Absonderung vorgeschrieben wurde, indem dieser mittels Bescheid der belangten Behörde vom 26. Oktober 2020, GZ: BHEFSanR-2020-567776/2-BA, ab 23. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 6. November 2020 (Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2020, GZ: BHEFSanR-2020-567776/4-BS) abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs. 1 EpidemieG, welcher in Abweichung zu § 33 EpidemieG bereits eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl. dazu, dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiell-rechtliche handelt, VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061). Die maßgebliche Rechtsfolge der Qualifikation der Frist als materiell-rechtliche Frist liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

IV.2.4. Der Dienstnehmer M W war von 23. Oktober 2020 bis einschließlich 6. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Die dreimonatige Antragsfrist gemäß § 49 Abs. 1 EpidemieG endete gemäß der Regelung des § 33 Abs. 3 AVG am 8. Februar 2021, da es sich beim 7. Februar 2021 um einen Sonntag handelt und somit die Frist am nächsten Tag (Montag, 8. Februar 2021) endete.

Da somit der Antrag der Beschwerdeführerin für eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer M W gemäß § 32 EpidemieG erst am 9. Februar 2021 bei der hierfür zuständigen belangten Behörde eingelangt ist, ist dieser jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal M W lediglich bis einschließlich 6. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert war. Der verfahrenseinleitende Antrag ist somit nicht bis 8. Februar 2021 als letzter Tag der Frist (iSd §§ 49 Abs. 1 und 33 EpidemieG) bei der – zuständigen – belangten Behörde eingelangt, sodass folglich der Vergütungsanspruch der Beschwerdeführerin erloschen ist.

Auch aus diesem Grund käme der Beschwerdeführerin kein Vergütungsanspruch zu und wäre die Beschwerde – wäre diese rechtzeitig eingebracht worden – als unbegründet abzuweisen gewesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 144 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung insbesondere zur Frage der Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Einbringung von Beschwerden in Verwaltungsverfahren. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich zudem auf den klaren Gesetzeswortlaut stützen. Hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG, insbesondere zur Fristberechnung, existiert eine umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas

.